OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604020/9/Py/PP

Datum:
Linz, 22. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.F., X, S., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Oktober 2020, GZ: VStV/920300782479/2020, betreffend Verwaltungsübertretung nach Straßenverkehrsordnung (StVO) und dem Kraftfahrgesetz (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Mai 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 280 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage sowie die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Oktober 2020, GZ: VStV/920300782479/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 58 Abs. 1 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 18 Stunden und zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 40 Euro sowie der Ersatz der Barauslagen in Höhe von 255,10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 03.05.2020, 22:56 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Haager Straße 44b, Tankstelle, Parkplatz IQ Tankstelle
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: X (A)

Sie haben das Fahrzeug gelenkt, obwohl Sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden haben, in der Sie vermochten, Ihr Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, da Sie durch Medikamente fahruntüchtig sind.

2. Datum/Zeit: 03.05.2020, 22:56 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Haager Straße 44b, Tankstelle, Parkplatz IQ Tankstelle
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: X (A)

Sie haben sich als Lenkerin, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette X mit der Lochung 5/19 war abgelaufen.“

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aufgrund des Inhalts der Anzeige vom 4. Mai 2020, des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der Untersuchung durch den Polizeiarzt für die erkennende Behörde feststeht, dass der Beschuldigte die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen begangen hat. Beim Vorbringen, dass der Beschuldigte das Fahrzeug nicht unter Medikamenteneinfluss gelenkt hat, handelt es sich nach Ansicht der belangten Behörde im Hinblick auf das polizeiamtsärztliche Gutachten um eine reine Schutzbehauptung.

Zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung hinsichtlich des Ablaufs der Gültigkeit der Begutachtungsplakette wird begründend ausgeführt, dass dazu keine konkreten Einwendungen vorgebracht wurden und der Beschuldigte den Vorwurf dieser angelasteten Verwaltungsübertretung nicht entkräften konnte.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass weder straferschwerende noch strafmildernde Umstände der Behörde bekannt waren.

2. In der dagegen richtzeitig eingebrachten Beschwerde führt der Bf zusammengefasst aus, dass er hinsichtlich der vorgeworfenen Spruchpunkte nicht schuldig sei. Er habe in der Woche der Verkehrskontrolle einen Gutachtenstermin für das Pickerl gehabt und dieses auch erhalten. Zudem habe er das Fahrzeug nicht unter Medikamenteneinfluss gelenkt sondern war fahrtauglich und nüchtern. Da somit das Fahrzeug fahrtüchtig war und auch ein Medikamenteneinfluss nicht vorlag wird die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantrag, zumal der Bf für dieses auch nicht aufkommen könne.

3. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Mai 2021. An dieser nahmen der Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde als Parteien teil. Als Zeugen wurden die bei der verfahrensgegenständlichen Anhaltung anwesenden Polizeibeamten des Stadtpolizeikommandos Steyr einvernommen.

Aufgrund des innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 2 lit. a VwGVG vom Bf übermittelten Schreibens vom 22. Juni 2021 ergeht eine ungekürzte Erkenntnisausfertigung gemäß § 28 Abs. 4 VwGVG.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Aufgrund eines Anrufs am 3. Mai 2020 um 22:47 Uhr wurde eine Streife der PI Steyr Ennser Straße über die Landesleitzentrale in die Nähe des Posthofberges in Steyr beordert, da dort der Pkw mit dem Kennzeichen X beim Fahren in Schlangenlinien beobachtet wurde. Das auf den Bf zugelassene Fahrzeug wurde in weiterer Folge von den Beamten bei der Waschstraße der IQ Tankstelle in der Haager Straße 44b angetroffen. Bei der anschließenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle um 22:56:00 Uhr wurde festgestellt, dass die am Fahrzeug angebrachte Begutachtungsplakette X mit der Lochung 5/19 abgelaufen war.

Im Zuge der Konversation mit dem Bf wurde von den Beamten aufgrund der an ihm festgestellten Symptome (wie verlangsamtes Reaktionsvermögen, erweiterte Pupillen, unkontrolliertes Lachen) eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel oder andere Substanzen vermutet. Da der unmittelbar ans Lenken anknüpfende Alkovortest einen Richtwert von 0,00 mg/l ergab, wurde der Bf einem freiwilligen Drogenschnelltest unterzogen, welcher negativ war. Um 23:30 Uhr wurde der Bf in der PI Münichholz zur amtsärztlichen Untersuchung vorgeführt. Die bis 00:25 Uhr durchgeführte amtsärztliche Sachverständigenuntersuchung ergab eine Fahruntauglichkeit und Beeinträchtigung des Bf durch Medikamenteneinnahme.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der verfahrensgegenständlichen Anzeige und dem im Akt einliegenden polizeiamtsärztlichen Gutachten. Demnach zeigte sich der Bf bei der ärztlichen Untersuchung verlangsamt und in der Koordination beeinträchtigt und gab die Einnahme von Olanazapin und Risperidon an. Die zeitlichen Bezüge des Bf waren deutlich verlangsamt. Im Ergebnis gelangte der Polizeiarzt zum Ergebnis, dass der Bf aufgrund der Medikamenteneinnahme nicht fahrtüchtig war. Diesem Gutachten ist der Bf im Rahmen des Beweisverfahrens nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, vielmehr werden seine Angaben, es habe keine Beeinträchtigung durch Medikamenteneinnahme vorgelegen, als reine Schutzbehauptung gewertet.

Der Umstand, dass die am gelenkten Fahrzeug angebrachte Begutachtungsplakette zum Tatzeitpunkt bereits abgelaufen war, wurde vom Bf nicht bestritten und geht zudem aus den schlüssigen Angaben im Rahmen der Anzeigenlegung hervor.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 58 Abs. 1 StVO darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5b sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses

Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 36 lit. e KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 57a Abs. 5 KFG entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den

Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

§ 134 Abs. 1 KFG: Wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf zum angeführten Tatzeitpunkt am angeführten Tatort sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) gelenkt hat, obwohl er sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden, dass er das Fahrzeug zu beherrschen vermochte und die beim Lenken eines Fahrzeugs zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, da er durch die Einnahme von Medikamenten fahruntüchtig war.

Des Weiteren war am Fahrzeug eine Begutachtungsplakette angebracht, die zum Kontrollzeitpunkt bereits abgelaufen war.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 2 VStG lautet: Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Vom Bf wurde kein Vorbringen erstattet, dass Zweifel an seiner Schuld am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen aufkommen lässt.

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die

Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs.1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vom Bf angeführten Einkommens- und Vermögenssituation sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß herabzusetzen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

8. Abschließend wird der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass er gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der Behörde einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung der verhängten Geldstrafen stellen kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Strafhöhe entsprechend herabzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny